

Satzung für den
Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten,
Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. (nachstehend Reichsbund) - Kreis-/Bezirk ...“

2. Der Sitz der Organisation befindet sich an einem Ort der in der Anlage aufgeführten Kreise/Bezirke.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

Der Reichsbund ist parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Ziel des Reichsbundes

1. Der Reichsbund ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.

2. Der Reichsbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck des Reichsbundes ist es, die Hilfe und Fürsorge für Behinderte, Sozialrentner, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Arbeitsunfallverletzte, Sozialhilfeempfänger und jugendliche Behinderte zu fördern, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen. Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und

einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht zu werden, durchzusetzen.

Der Reichsbund tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der Reichsbund setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

3. Die Ziele des Reichsbundes sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppe gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, der Regierungen, Behörden und Verwaltungen,
- b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen sowie mit den zuständigen öffentlichen Verwaltungen,
- c) Förderung der Rehabilitation, insbesondere der Eingliederung oder Wiedereingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft,
- d) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Behinderten, insbesondere Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen,
- e) Förderung behinderter Frauen und Jugendlicher durch Rehabilitation und Integration,
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe,
- g) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe von Informationsmaterial.

4. Der Reichsbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Reichsbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Reichsbund können alle Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten, Arbeitsunfallverletzten, Sozialrentner, Behinderten, Sozialhilfeempfänger, deren Hinterbliebene und behinderte Jugendliche, die Zweck und Ziel des Reichsbundes unterstützen, beitreten.

2. Dem Reichsbund können alle natürlichen Personen sowie Personenvereinigungen, die dessen satzungsmäßige Ziele und Aufgaben unterstützen, als fördernde bzw. korporative Mitglieder beitreten. Fördernde und korporative Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Abs. 1 a der Satzung.

3. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse der Organisation geboten scheint. Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.

4. Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können nicht Mitglied werden.

5. Die Mitgliedschaft zum Reichsbund erlischt:

- a) durch Austritt, welcher der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird, schriftlich erklären muss,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5 Leistungen des Reichsbundes an seine Mitglieder

1. Der Reichsbund gewährt:

- a) Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist;
- b) Rechtsschutz im Rahmen des § 7 Ziffer 3 bei Rechtsfolgen im Rahmen ihrer Funktion zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben für den Reichsbund gemäß den vom Bundesvorstand erlassenen Bestimmungen.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6 Beitrag

1. Der Reichsbund erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags und die Aufteilung zwischen Bundesvorstand und den Landesverbänden werden im Rahmen einer Beitragsordnung von der Bundestagung/Bundeskonzferenz festgelegt.

Die Beitragsanteile der Ortsgruppen und Kreise/Bezirke werden durch den Landesverband festgelegt.

2. Die Ortsgruppen können zur Bestreitung ihrer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge zum Beitrag erheben. In den Ortsgruppen darf ein entsprechender Beschluss nur in einer mindestens sieben Tage vorher mit der Tagesordnung bekannt gemachten Versammlung gefasst werden. Zur Inkraftsetzung eines solchen Beschlusses der Ortsgruppen bedarf es der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Reichsbundes i.S.v. § 4 Ziff. 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

2. Die Daten der Mitglieder können vom Reichsbund an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele des Reichsbundes i.S.d. Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

3. Der Rechtsschutz nach § 5 Ziff. 1 b) wird auf Antrag gewährt und besteht in der Gestellung eines Prozessbevollmächtigten. Dieser wird vom Bundesvorstand bestimmt. Die Kosten der Vertretung trägt der Bundesvorstand.

§ 8 Ausschlussverfahren

1. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Organisationsgliederung zuständig, bei der das Mitglied geführt wird. Diese Organisationsgliederung ist verpflichtet, den Sachverhalt gewissenhaft zu prüfen und dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zum beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Darstellung des Sachverhalts und mit ausführlicher Begründung schriftlich durch Einschreibebrief bekannt zu geben.

Gleichzeitig ist eine Abschrift der Entscheidung dem Kreis-/Bezirks- und Landesvorstand zu übersenden.

Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) den Interessen des Reichsbundes zuwiderhandelt,
- b) den Beschlüssen des Vorstandes, soweit sie satzungsmäßig begründet sind, nicht Folge leistet,
- c) sich entehrende Handlungen zuschulden kommen lässt,
- d) seinen Beitragspflichten seit mindestens drei Monaten nicht nachkommt.

Während des Ausschlussverfahrens kann die Zuständigkeit nicht durch einen Ortsgruppenwechsel aufgehoben werden.

2. Dem Betroffenen steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht zu, beim Landesverband schriftlich Beschwerde einzulegen. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung beim Bundesvorstand einlegen. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig.

Die Entscheidung des Landes- bzw. Bundesvorstandes ist dem Betroffenen unter Darstellung des Sachverhalts und mit ausführlicher Begründung schriftlich durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Landes- bzw. Bundesvorstand können sich zur Vorbereitung der Entscheidung einer Kommission bedienen.

3. Landesvorstand und Bundesvorstand können in minder schweren Fällen statt auf Ausschluss auf eine Ordnungsmaßnahme erkennen.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:

- a) Erteilung eines Verweises,
- b) Verbot der Ausübung einer Funktion für eine Dauer bis zu zwei Jahren.

4. In dringlichen Fällen sind der Geschäftsführende Landesvorstand bzw. das Präsidium berechtigt, falls es im Interesse der Organisation notwendig erscheint,

- a) Funktionäre unverzüglich ihres Amtes zu entheben,
- b) einen Ausschluss sofort auszusprechen.

Solche Dringlichkeitsentscheidungen hat der Geschäftsführende Landesvorstand dem Landesvorstand bzw. das Präsidium dem Bundesvorstand baldmöglichst zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig. Für das Verfahren gilt Nr. 2 dieses Paragraphen.

5. Funktionäre können nur vom höchsten Organ, in das sie gewählt sind, ausgeschlossen werden. § 8 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 9 Organisation und Verwaltung des Reichsbundes

1. Der Reichsbund gliedert sich in Ortsgruppen, Kreise/Bezirke und Landesverbände, für die Bundestagung/Bundeskonzferenz besondere Satzungen beschließt. Die Geschäftsträger des Reichsbundes sind:

- a) Ortsgruppenvorstand,
- b) Kreis-/Bezirksvorstand,
- c) Landesvorstand,
- d) Bundesvorstand.

2. Die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand beauftragt den Landesvorstand, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter vorzunehmen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand endgültig.

3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte in den Ortsgruppen, Kreisen/Bezirken und Landesverbänden unterliegen der Aufsicht des Bundesvorstandes.

4. Ortsgruppen, Kreise/Bezirke und Landesverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10 Die Kreise/Bezirke

1. Die Kreise/Bezirke des Reichsbundes werden i.d.R. für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

2. Der Kreis-/Bezirksvorstand wird von der Kreis-/Bezirkstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

Der Kreis-/Bezirksvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) 2. Vorsitzende/r oder zwei 2. Vorsitzende

Eine der unter a) oder b) gewählten Personen soll eine Frau sein.

- c) Kassierer/in,
- d) Schriftführer/in,
- e) Beisitzer/innen.

Werden Fachvertreter gewählt, so gehören diese dem Vorstand an. Für die unter c) und d) aufgeführten Funktionen kann jeweils ein/e Vertreter/in gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören. Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a) bis d) genannten Personen.

Scheidet eine der unter a) bis d) genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte innerhalb von drei Monaten zu wählen. Die Amtsdauer währt bis zum nächsten Kreis-/Bezirkstagung oder Kreis-/Bezirkskonferenz.

3. Zur Führung der Geschäfte kann durch den Landesvorstand ein/e Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/in bestellt werden. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreis-/Bezirksvorstand. Die Vergütung trägt der Landesverband. Der/die Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/in untersteht der Dienstaufsicht des Kreis-/Bezirksvorstandes und hat dessen Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Wird ein Geschäftsführer für mehrere Kreise/Bezirke bestellt, wird die Dienstaufsicht zwischen den beteiligten Kreis-/Bezirksvorständen im Einvernehmen mit den Landesvorständen geregelt.

4. Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreisen/Bezirken nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

5. Aufgaben des Kreis-/Bezirksvorstandes sind:

- a) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreises/Bezirk,
- b) Wahrnehmung der Interessen des Reichsbundes entsprechend der Satzung und seinem Programm auf Kreis-/Bezirksebene,
- c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsgruppen.

§ 11 Die Revisoren/Revisorinnen

Zur Prüfung der Kreis-/Bezirkkasse sind mindestens drei Revisor/en/innen zu wählen, die dem Kreis-/Bezirksvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor/en/innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Diese/r oder der/die Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Kreis-/Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Die Kreis-/Bezirkstagung

Die Kreis-/Bezirkstagung findet alle vier Jahre statt.

Die Aufgaben der Kreis-/Bezirkstagung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisor/en/innen,
- b) Beschlussfassung über Anträge an den Landesvorstand und an den Landesverbandstag,
- c) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Revisor/en/innen,
- f) Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag.

An den Kreis-/Bezirkstagungen nehmen die von den Ortsgruppen gewählten Delegierten und der Kreis-/Bezirksvorstand teil. Die Frauen sind dabei angemessen

zu berücksichtigen. Die Zahl der von den Ortsgruppen zu entsendenden Delegierten bestimmt der Kreis-/Bezirksvorstand. Die Revisor/en/innen und der/die Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/in nehmen mit beratender Stimme teil.

Kreis-/Bezirkstagungen sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat ein Beauftragter des Landesvorstandes teilzunehmen.

Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreis-/Bezirkstagung stellt der Kreis-/Bezirksvorstand auf.

§ 13 Die Kreis-/Bezirkskonferenz

Die Kreis-/Bezirkskonferenz findet nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Jahre vor der Kreis-/Bezirkstagung, statt. Sie übernimmt in dringenden Fällen die Aufgabe der Kreis-/Bezirkstagung.

Die Kreis-/Bezirkskonferenz besteht aus:

- a) dem Kreis-/Bezirksvorstand,
- b) den Ortsgruppenvorsitzenden oder deren Vertretern,
- c) einer vom Kreis-/Bezirksvorstand zu bestimmenden Zahl von Frauen,
- d) den Revisor/en/innen und dem/der Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/in, die mit beratender Stimme teilnehmen.

Kreis-/Bezirkskonferenzen sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat ein Beauftragter des Landesvorstandes teilzunehmen.

Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreis-/Bezirkskonferenz stellt der Kreis-/Bezirksvorstand auf.

§ 14 Jugend im Reichsbund

Für Integ-Jugend im Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. gilt diese Satzung in Verbindung mit den Richtlinien der Jugend im Reichsbund.

Der Vorsitzende des Integ-Jugendclubs nimmt mit beratender Stimme an den Kreis-/Bezirksvorstandssitzungen, der Kreis-/Bezirkstagung und der Kreis-/Bezirkskonferenz teil.

§ 15 Auflösung des Reichsbundes

1. Die Auflösung des Reichsbundes kann nur in Urabstimmung innerhalb der Ortsgruppen mit 4/5-Mehrheit oder durch Beschluss einer Bundestagung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Kreises/Bezirktes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Reichsbund das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Bundestagung am 11.10.1991 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.